

PROTOKOLL

Besondere Maßnahmen der Zentralkommission zur Erleichterung der Mobilität des Personals in der Binnenschifffahrt

Beschluss (im schriftlichen Verfahren gefasster Beschluss vom 11. April 2022)

Die Zentralkommission,

bis zur Verabschiedung der neuen Rheinschiffpersonalverordnung (RheinSchPersV),

unter Berücksichtigung der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsbefähigungen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates ab dem 18. Januar 2022,

im Bewusstsein der Auswirkungen der Anwendung von Vorschriften der Richtlinie auf das reibungslose Funktionieren der nationalen Verwaltungen, der zuständigen Behörden und der Kontrollorgane in Bezug auf die Ausstellung und Kontrolle von Urkunden für die Fahrzeuge und das Personal, die auf dem Rhein fahren,

in der Erkenntnis, dass auf Grundlage des ES-QIN bereits heute eine gemeinsame Grundlage für die Zentralkommission und die Europäische Union besteht, Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher auf der Grundlage weitgehend identischer Anforderungen auszustellen,

in dem Bestreben, auf dem Rhein die Kontrolle von Befähigungszeugnissen, Schifferdienstbüchern und Bordbüchern, die nach dem 17. Januar 2022 gemäß der Richtlinie (EU) 2017/2397 ausgestellt wurden, zu erleichtern,

in dem Bestreben, auch außerhalb des Rheins die Kontrolle von Befähigungszeugnissen, Schifferdienstbüchern und Bordbüchern, die nach dem 17. Januar 2022 gemäß der RheinSchPersV ausgestellt wurden, zu erleichtern,

in dem Wunsch, dass der Zugang zur Europäischen Besatzungsdatenbank (ECDB) nun für alle Mitgliedstaaten eingerichtet ist,

in dem Bestreben, die Leistungsfähigkeit der Rheinschifffahrt unter Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch weiterhin sicherzustellen,

I

lädt ihre Mitgliedstaaten ein,

1. alle vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Überarbeitung der RheinSchPersV zügig und mit dem Ziel abzuschließen, mit der Richtlinie (EU) 2017/2397 übereinstimmende Anforderungen an das Ausstellen von Befähigungszeugnissen, Schifferdienstbüchern und Bordbüchern festzulegen,
2. im Rahmen des CESNI den Austausch zu intensivieren, um weitere Möglichkeiten für bestehende, nach gültiger RheinSchPersV ausgestellte Befähigungszeugnisse zu identifizieren, die Mobilität der Besatzungsmitglieder zu erleichtern und ähnliche Maßnahmen in anderen Gebieten in Europa zu ergreifen;

II

lädt ihre Mitgliedstaaten ein, mit ihren Polizeibehörden Kontakt aufzunehmen, um Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen,

1. nicht zu ahnden, wenn das Personal, das auf dem Rhein fährt, während einer Kontrolle durch diese Behörden Unionsbefähigungszeugnisse sowie Schifferdienstbücher und Bordbücher die gemäß der Richtlinie (EU) 2017/2397 ausgestellt wurden, vorlegt,
2. nicht zu ahnden, wenn das Personal, das außerhalb des Rheins fährt, während einer Kontrolle durch diese Behörden Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher, die nach dem 17. Januar 2022 und gemäß der am 17. Januar 2022 geltenden RheinSchPersV ausgestellt wurden, vorlegt,

III

lädt ihre Mitgliedstaaten, die auch Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, ein,

nach Abschluss der Revision den Entwurf der neuen RheinSchPersV an die Europäische Kommission im Rahmen des Koordinierungsverfahrens gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV zu notifizieren;

regelmäßig zu berichten, welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um die Richtlinie (EU) 2017/2397 umzusetzen.

Dieser Beschluss tritt unmittelbar in Kraft. Er gilt bis zum Inkrafttreten der neuen RheinSchPersV oder bis 30. September 2022, falls die neue RheinSchPersV bis zu diesem Datum noch nicht verabschiedet ist. Eine Verlängerung über den 30. September 2022 hinaus kann bei Bedarf in Betracht gezogen werden.
